

Sonderbestimmungen für den Aufsichtsrat von Banken

Überblick

Thema	Inhalt	Rechtsquellen
Rechtsquellen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bankwesengesetz ▪ Fit & Proper Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht (FMA-RS) ▪ Leitlinien der Europ. Bank Authority (EBA/ESMA) ▪ Sparkassengesetz ▪ Europ. Verordnung über Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ▪ Wertpapieraufsichtsgesetz ▪ Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz ... 	BWG EBA-Guidelines FMA-RS CRR WAG FMABG...
Fit und Proper Anforderungen an Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachlich geeignet, Erfahrungen, persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, ausreichend Zeit etc.; ▪ Betriebsrat hat Eignung von Arbeitnehmervertreter:innen zu bestätigen; ▪ Fit & Proper Tests durch die FMA in Form von persönlichen Anhörungen möglich; 	§§ 28a, 73 Abs 1 Z 8 BWG FMA-RS
Kollektive Eignung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufsichtsrat auch als Kollektiv alle notwendigen spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften und Erfahrungen zur Aufgabenerfüllung; ▪ Mögliche Eignungsmatrixvorlage in Fit & Proper Guideline; ▪ Beitrag der Arbeitnehmervertreter:innen zur kollektiven Eignung kann berücksichtigt werden; 	§ 28a BWG FMA RS
Unabhängige Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 1 Mitglied, Institute von erheblicher Bedeutung und börsennotierte Unternehmen mindestens 2 Mitglieder; ▪ Arbeitnehmervertreter:innen sind nicht anzurechnen; 	§ 28a BWG FMA RS
Bewilligung bestimmter Unternehmensentscheidungen durch die FMA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform, Errichtung einer Zweigstelle in einem Drittland etc. 	§ 21 BWG
Organgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäfte der Bank mit Geschäftsleiter:innen, Aufsichtsratsmitgliedern, leitenden Angestellten und deren Angehörigen, wie Kredite; ▪ einstimmiger Beschluss aller Geschäftsleiter:innen und des Aufsichtsrats (Betroffene:r darf nicht mitstimmen) erforderlich 	§ 28 BWG
Cooling-Off für Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung sowie Vorsitz in Ausschüssen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsleiter:in vor Bestellung als Vorsitzende:r des Aufsichtsrats – 2 Jahre Cooling-Off Periode ▪ Vorsitzfunktion in Vergütungs-, Risiko- und Prüfungsausschuss – 3 Jahre Cooling-Off Periode 	§ 28a BWG § 39c, § 39d, § 63a BWG
Zusätzliche Aufgaben des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erörterung der strategischen Ziele, Risikostrategie und der internen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit der Geschäftsleitung + Überwachung der Umsetzung ▪ Zustimmung zu Großkrediten 	§ 28a BWG § 28b BWG
Nominierungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigener Ausschuss zwecks Ermittlung von Bewerbern und Vorschlägen zur Neubesetzung 	§ 29 BWG

Thema	Inhalt	Rechtsquellen
	<ul style="list-style-type: none"> von frei werdenden Stellen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat ▪ sowie Zielquoten für das unterrepräsentierte Geschlecht in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat 	
Bankgeheimnis, Geldwäscherei, Terrorismusbekämpfung, Einlagensicherung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Verschwiegenheits- und Sorgfaltsvorschriften 	§§ 38, 39 BWG §§ 37a, 93 ff BWG
Risikomanagement	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsleitung hat entsprechendes Risikomanagement (inhaltliche Vorgaben, Dokumentationspflicht, eigene, vom operativen Geschäft unabhängige Abteilung etc.) einzurichten 	§ 39 BWG FMA- Mindeststandards
Risikoausschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich Risikobereitschaft und -strategie; Überwachung der Risikostrategie etc. 	§ 39d BWG
Vergütungspolitik/-ausschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbereitung von Beschlüssen betreffend Vergütung, Überwachung der Vergütungspolitik etc. 	§ 39b (+ Anlage) und § 39c BWG FMA RS
Interne Revision - Quartalsberichte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quartalsweise Berichtspflicht der internen Revision an Aufsichtsratsvorsitzende:n und Prüfungsausschuss 	§ 42 BWG FMA- Mindeststandards für die interne Revision
Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelne Bestimmungen des UGB sind nicht anwendbar, Verpflichtung zur Verwendung von Formblättern, Übermittlung an FMA und OeNB 	§§ 43 - 65 BWG
Bankprüfer:in	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besonderheiten in Bezug auf Rotation (interne 7 Jahre /externe 10 Jahre); Berichtspflicht; Cooling-Off Periode von 3 Jahren, wenn vorher gesetzl. Vertreter:in, Aufsichtsratsmitglied oder Arbeitnehmer:in des geprüften Unternehmens 	§§ 60 ff BWG FMA-RS
Prüfungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwingend zu bestellen, wenn Bilanzsumme > 1 Mrd. € oder Ausgabe von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt 	§ 63a Abs 4 BWG
Bankenaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komplexes Aufsichtsverfahren durch FMA, Staatskommissär:in, OeNB, EZB, EBA (European Banking Authority) u.a. 	CRR CRD-IV FMABG EBA-VO, §§ 69 ff BWG...

Stand: März 2025